



Gemeinde Bremgarten

Wasserversorgungs- reglement

vom 15. Dezember 1972

WASSERVERSORGUNGSGES-REGLEMENT

DER GEMEINDE BREMGARTEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Allgemeines

Die Wasserversorgung der Gemeinde Bremgarten bezweckt die Beschaffung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser für die privaten und öffentlichen Bedürfnisse. Sie ist ein Unternehmen der Einwohnergemeinde mit separater Rechnungsführung. Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat sich selbst zu unterhalten.

Art. 2

Anlage und Unterhaltspflicht

Die Wasserversorgung umfasst:

- a) Die Quellen im Vogelsang, in der Comolli-Grube und im Stockweiergebiet und deren Schutzzonen
- b) Die Pumpwerke Wohlerstrasse und Stockweier
- c) Die Reservoirs Spannhölzli und Heinrüti
- d) Das gesamte Hauptleitungsnetz mit den abgeschlossenen Hydranten
- e) Die Hauszuleitungen sofern sie auf öffentlichem Grund liegen
- f) Die Wasserzähler
- g) Die automatische Steuerung sowie Fernmeldeanlage
- h) Die weiteren Ausbauteile

Die Wasserversorgung ist für obige Anlagen verantwortlich und unterhält sie. Es bestehen über alle Anlagen Pläne, die stets nachgetragen werden müssen.

2. VERWALTUNG

Art. 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlage sowie deren Betrieb steht dem Gemeinderat zu. Der Gemeinderat wählt den Brunnenmeister. Für die Beratung in Wassersachen ist ein spezialisiertes Ingenieurbüro beizuziehen.

Art. 4

Brunnenmeister

Die Pflichten des Brunnenmeisters sind in einem separaten Pflichtenheft umschrieben.

Installations-
kontrolle

Art. 5

Das Aufsichtsrecht über alle Hausleitungen und die übrigen mit ihnen verbundenen Einrichtungen steht dem Gemeinderat und den von ihm bestimmten Organen zu. Diese sind berechtigt, Kontrollen vorzunehmen. Zu diesem Zwecke steht ihnen der Zutritt zu allen Wasserinstallationen jederzeit frei.

3. ERSTELLUNG VON LEITUNGEN

Hauptleitungen

Art. 6

Die Wasserversorgung unterhält und erstellt im Baugebiet gemäss Zonenplan und Zonenordnung und den Netzplänen nach Bedarf die öffentlichen Verteilanlagen und sonstigen Anlagen für die Versorgung mit Wasser. Erweiterungen des bestehenden Hauptrohrnetzes erfolgen im Rahmen der Notwendigkeit.

Hauptleitungen sind alle Leitungen, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten und den Aussen-Hydranten dienen. Sie sind Eigentum der Wasserversorgung, ungeachtet eventueller Leistungen Dritter.

Zuleitungen-
Privatleitungen

Art. 7

Als Zuleitung gilt die Leitungsstrecke zwischen Hauptleitung und dem Wassermesser. Die Zuleitung von der Hauptleitung bis und mit dem Absperrschieber geht nach erfolgter Druckprobe ohne Entschädigung in das Eigentum der Wasserversorgung über, sofern sie auf öffentlichem Grund liegt. Die Zuleitung bis und mit dem Wasserzähler muss durch einen von der Wasserversorgung zugelassenen Installateur, auf Kosten des Abonnenten, erstellt werden.

Die Wasserversorgung hat das Recht, die Arbeiten selber auszuführen oder an geeignete Fachleute zu übertragen. (In Wohngebieten erhält jedes einzelne Haus, bei zusammengebauten Wohnobjekten jede Hausnummer und bei Gewerbe- und Industriebauten jedes Grundstück eine besondere Zuleitung).

Anschluss-Stelle

Art. 8

Der Anschluss an die Hauptleitung erfolgt an der vom Gemeinderat bzw. von seinen beauftragten Organen bezeichneten Stelle unter Aufsicht des Brunnenmeisters. Die Grabentiefe für Zuleitungen muss so gewählt werden, dass die Wasserleitung eine Ueberdeckung von mindestens 1.30 m aufweist.

Armaturen

Art. 9

An jeder Hauszuleitung ist ein Absperrschieber und unmittelbar nach Eintritt ins Gebäude ein Abstellhahn anzubringen. Dann folgt der durch die Wasserversorgung zu liefernde Wassermesser und nach diesem der Entleerungshahn. Abstellhahn und Wassermesser sind so anzu-

bringen, dass sie vor Einfrieren und vor äusserer Gewalt geschützt sind. Der Zugang zu beiden Armaturen ist immer frei zu halten.

Art. 10

Zuleitungen, Installationen, Aenderungen und Reparaturen dürfen nur nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins für Gas- und Wasserfachmänner ausgeführt werden. Dazu sind berechtigt die ortsansässigen Fachgeschäfte, die bei Störungen jeder Art im Leitungsnetz zu sofortiger Hilfeleistung verpflichtet sind, ferner Fachleute mit gemeinderätlicher Bewilligung. Diese haften für solide, fachmännische Ausführung, sowohl gegenüber der Gemeinde wie auch gegenüber dem Gebäudeeigentümer.

Erstellungs-
ermächtigung

Art. 11

Durchleitungen oder Ergänzungen für Hauptleitungen, das Stellen von Hydranten, Schiebern und Schieberrtafeln an alten und neuen Leitungen haben die Grundeigentümer unentgeltlich zu gestatten, gleichgültig ob die Anlage dem belasteten Grundeigentümer dient oder nicht. Vorgängig ist mit den Grundeigentümern Rücksprache zu nehmen. Werden durch bauliche Veränderungen auf den belasteten Grundstücken das Verschieben oder anders Verlegen von Leitungen und Anlagen notwendig, so geschieht dies auf Kosten der Gemeinde.

Duldung von
öffentlichen Diensten
auf privatem Eigentum

Art. 12

Jeder Eigentümer einer an die Hauptleitung angeschlossenen Hauszuleitung hat die Mitbenutzung bzw. den Anschluss an dieselbe durch Dritte zu dulden, sofern dadurch die Wasserzufuhr zu seinem Gebäude nicht unzumutbar verringert wird.

Mitbenutzung der
privaten Leitung
durch Dritte

4. WASSERABGABE UND WASSERMESSEK

Art. 13

Die Wasserversorgung liefert nach Möglichkeit ununterbrochen und in vollem Umfange das benötigte Wasser. Sie übernimmt indessen keine Verpflichtung hierfür, ebensowenig für die Einhaltung einer bestimmten Härte, der Temperatur und des konstanten Druckes.

Wasserabgabe

Art. 14

Die Abgabe erfolgt soweit möglich Tag und Nacht ununterbrochen mit folgenden Einschränkungen:

- a) Bei Vornahme von Revisionen, Reparaturen und Erweiterungen. Den an der betreffenden Leitung angeschlossenen Abonnenten ist jedoch vorher nach Möglichkeit vom Unterbruch Kenntnis zu geben.

Unterbrechung der
Wasserabgabe

- b) Bei Betriebsstörungen, verursacht durch höhere Gewalt.
- c) Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Abonnenten den Wasserverbrauch auf das Allernötigste zu beschränken. Die als Löschreserve bestimmte Reservoir-Kammer ist stets gefüllt zu halten.

Hydranten,
Löschreserve

Art. 15

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten. Diese sind vom Brunnenmeister und einem Mitglied der Feuerwehrkommission mindestens halbjährlich zu kontrollieren. Die Fernöffnung der Löschreserve ist monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und mindestens alle 3 Jahre vom Ersteller auf ihre Funktionsfähigkeit kontrollieren zu lassen. Die Wasserentnahme ab Hydranten darf nur in Ausnahmefällen und allenfalls nur mit besonderer Bewilligung erfolgen. Die Bewilligung für einen zeitlich beschränkten Wasserbezug ab Hydranten erteilt die Wasserversorgung nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommando. Nach Ablauf der Bewilligungsdauer hat der Brunnenmeister den Hydranten auf Kosten des Gesuchstellers zu kontrollieren und eventuell instandzusetzen.

Betriebsstörungen

Art. 16

Störungen im Betrieb der Wasserversorgung und Schwankungen in der Menge des Wassers, verursacht durch höhere Gewalt, sowie zeitweise Unterbrechungen bei Reparaturen, Neuanschlüssen usw. berechtigen den Abonnenten zu keinen Entschädigungsansprüchen.

Einstellung der
Wasserlieferung

Art. 17

Der Gemeinderat ist befugt, die Wasserlieferung an Abonnenten ohne vorhergehenden richterlichen Entscheid und ohne jede Entschädigungspflicht nach vorheriger Mahnung vorübergehend oder gänzlich einzustellen, wenn die Sicherheit der Wasserversorgung gefährdet ist, insbesondere wenn:

- a) Das Wasser reglementswidrig benützt wird.
- b) Den Beauftragten der Wasserversorgung der Zutritt zu den Hausinstallationen verweigert wird.
- c) Festgestellte Fehler und Defekte an den Hausinstallationen oder Zuleitungen trotz Aufforderung nicht behoben werden.

Beschädigungen
an Anlagen

Art. 18

Wenn ein Abonnent feststellt, dass der Wasserversorgung dienende Anlagen nicht funktionieren oder beschädigt sind, ist er verpflichtet, der Wasserversorgung beziehungsweise dem Brunnenmeister unverzüglich Meldung zu erstatten.

Art. 19

Wasserverschwendung

Jede Verschwendung von Trinkwasser ist untersagt. Bei Wassermangel ist der Gemeinderat befugt, den Verbrauch für Luxuszwecke zu verbieten.

Art. 20

Abgabe an Dritte

Der Abonnement darf ohne Bewilligung des Gemeinderates weder Wasser an Dritte abgeben, noch seine Leitung und seine Einrichtungen Dritten zur Verfügung stellen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Miet- und Pachtverhältnisse.

Art. 21

Wassermesser

Die Wassermesser werden von der Wasserversorgung auf eigene Kosten geliefert und bleiben ihr Eigentum. Der Abonnent darf daran keinerlei Manipulationen vornehmen oder vornehmen lassen. Er haftet für allen, besonders durch Frost und eigenes Verschulden entstandenen Schaden. Die periodische Revision der Wassermesser geht zu Lasten der Wasserversorgung.

Art. 22

Prüfung der Wassermesser

Zweifelt der Abonnent am richtigen Gange des Wassermessers, so kann er eine Nachprüfung desselben verlangen. Geht der Zähler richtig, wobei eine Abweichung von 5 % unberücksichtigt bleibt, so hat er die Kosten der Nachprüfung selber zu bezahlen. Wird ein Wassermesser schadhaft und zeigt er einen unverhältnismässigen Verbrauch an, so wird der Wasserzins auf Grund des mittleren Verbrauches der letzten zwei Jahre berechnet.

5. TARIF UND RECHNUNGSWESEN

Art. 23

Rechnungsstellung

Die Wasserzinse und die Anschlussgebühren sind in einem besonderen Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die Verrechnung des Wasserzinses beginnt mit dem Tage des Wasserbezuges.

Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich an die Gebäudeeigentümer. Aenderungen in der Rechnungsstellung bleiben vorbehalten.

Der Wasserzins ist innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

6. ABONNEMENTSBESTIMMUNGEN

Kündigung

Art. 24

Anschlüsse können vom Abonnenten unter Einhaltung einer zehntägigen Frist je auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.

Nichtbenützte Leitungen sind zu entleeren und müssen spätestens 6 Monate nach Nichtgebrauch von der Hauptleitung abgetrennt werden. Der Anschluss kann vom Abonnent bei Zerstörung des Objektes durch Brand, Naturereignisse etc. jederzeit zu seinen Lasten aufgehoben werden.

Eigentumswechsel

Art. 25

Handänderungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Der alte und der neue Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen.

7. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Veränderungen an Anlagen

Art. 26

Veränderungen an den der Wasserversorgung gehörenden Leitungen und Einrichtungen sowie das Oeffnen und Schliessen von Schiebern und Hydranten mit Ausnahme des Brunnenmeisters und der Feuerwehr sind bei Busse verboten.

Bestrafung

Art. 27

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gebüsst. Fehlbare haften für verursachten Schaden. Ausserdem kann der Gemeinderat Bestrafung nach Art. 292 StGB beantragen. Für reglementswidrigen Wasserbezug ist neben der Busse der entgangene Wasserzins nachzubezahlen.

Entscheide

Art. 28

Ueber die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet im Streitfalle der Gemeinderat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement des Innern des Kts. Aargau Beschwerde geführt werden.

Tarifänderungen

Tarifänderungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1972 in Kraft getreten. Es kann jederzeit ganz oder teilweise durch Gemeindeversammlungsbeschluss revidiert werden.

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt das Obligationenrecht.

Art. 30

Bisheriges Recht

Mit der Genehmigung dieses Reglementes werden die bis jetzt bestehenden Vorschriften ausser Kraft gesetzt.

A N H A N G

Wassertarif

Die Wasserabgabe wird durch einen Wasserzähler gemessen und zum folgenden Tarif verrechnet:

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe, welche sich nach der Grösse des installierten Wasserzählers und der Anzahl Wohnungen richtet sowie einem Konsumentenpreis für die bezogene Wassermenge.

a) Grundtaxe

Fr. 6.-- pro Wasserzähler-m³ und Jahr

Zählergrösse

Abonnentenpreis im Jahr

5 m ³ (20 mm)	Fr. 30.--
7 m ³ (25 mm)	Fr. 42.--
10 m ³ (30 mm)	Fr. 60.--
20 m ³ (40 mm)	Fr. 120.--
30 m ³ (50 mm)	Fr. 180.--

usw.

Die Wassermessermiete ist in der Grundtaxe inbegriffen.

50 → gem. EGV vom 27.3.1980

b) Der Konsumentenpreis beträgt 60 Rp. pro m³.

Für die Abgabe an Grossverbraucher usw., an Klimaanlage und sonstige Verbraucher, die für die Wasserversorgung sehr ungünstige Betriebsverhältnisse aufweisen oder besondere Aufwendungen erfordern, können vom Gemeinderat erhöhte Grundtaxen und Konsumentenpreise festgelegt werden.

Bauwasser wird zu 10 Rp. pro m³ umbauten Raumes berechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt an den Hauseigentümer.

c) Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird mit der Baubewilligung erhoben und ist spätestens bei Bau-

beginn zu bezahlen. Sie beträgt 15 % des Brandversicherungswertes inkl. Zusatzversicherung.

Bei Um- und Erweiterungsbauten an einer bereits bestehenden und an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft ist für den Mehrwert eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zu leisten.

Der Gemeinderat hat das Recht, Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge vor Baubeginn zu verlangen oder entsprechende Sicherstellungen zu fordern.

Dieser Tarif tritt am 1. April 1973 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Wasserversorgungs-Reglementes.

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 15. Dezember 1972.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

A. Stierli

Der Gemeindeschreiber:

P. Meyer